

ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND (EWU)

Landesverband Sachsen e.V.

S a t z u n g (Stand 04.02.2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND Landesverband Sachsen e.V. (EWU Sachsen e.V.). Er hat seinen Sitz in Löbnitz OT Reibitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der EWU Deutschland e.V. Der EWU Sachsen e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der EWU Deutschland e.V. für sich selbst und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Wahrung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland auf regionaler Ebene.

Das sind insbesondere folgende Ziele:

1. Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport und insbesondere
2. Das Heranführen der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Betreuung der Mitglieder,
- 2) die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene,
- 3) die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens,
- 4) die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- 5) die Mitwirkung bei Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet,

- 6) die Zusammenarbeit mit den regionalen korporativen Vereinen,
- 7) die Kontaktpflege zu den Pferdezuchtverbänden, die mit dem Verein über Korporationsvertrag verbunden sind oder nicht, ohne die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen,
- 8) die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter,
- 9) die Werbung und Betreuung von Sponsoren.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied:
 - 1.1 Erstmitglieder: sind volljährige, natürliche Personen.
 - 1.2 Jugendmitglieder: sind natürliche Personen, die am 01. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V.
3. Korporative Mitglieder: Korporative Mitglieder sind Gruppen, Verbände, Vereine oder Firmen, die territorial tätig sind.

Alle Mitglieder, bei korporativen Mitgliedern auch die Einzelpersonen einer solchen Vereinigung, gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Stimmrecht, Jugendmitglieder das aktive Stimmrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu §§17-20 dieser Satzung

Korporative Mitglieder erhalten Stimmrecht wie folgt.

- bis 200 Mitglieder: 1 Stimme
- bis 500 Mitglieder: 2 Stimmen
- bis 1000 Mitglieder: 3 Stimmen
- über 1000 Mitglieder: 4 Stimmen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Sachsen e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung der EWU Sachsen e.V. zu erwirken.

Die Aufnahme als korporativer Verein in der EWU Sachsen e.V. erfolgt über den Abschluss eines Korporationsvertrages, der vom Vorstand der EWU Sachsen e.V. und dem Vorstand des korporativen Vereins unterzeichnet werden muss. Der Vorstand der EWU Sachsen e.V. kann durch einfachen Beschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst wird, Mindestanforderungen für die Aufnahme korporativer Vereine sowie Aufnahmegebühren und Beiträge festlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) Durch Austritt:

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand der EWU Sachsen e.V. schriftlich einzureichen. Die Bundes-Geschäftsstelle hat der Landesvorstand kurzfristig zu informieren.

2) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der EWU Sachsen e.V. ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat bzw. gegen die Satzung verstoßen hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes per Einschreiben mit Rückschein Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3) Bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen, juristischen Personen und Firmen durch ihre Auflösung.

4) Auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

5) Die Beendigung eines Korporationsvertrages wird im Korporationsvertrag geregelt.

§ 8 Vereinsmedien

Der EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe bundeseinheitlicher Vereinsmedien.

Jedes Vollmitglied hat mit der Bezahlung seines Beitrages das unwiderrufliche Recht auf den Zugang zu diesen Vereinsmedien erworben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Sachsen e.V. beschlossen und gegebenenfalls in der

Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragshöhe sollte in allen Landesverbänden der EWU gleich sein.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Beitragszahlung wird mit einem Mahnzuschlag belegt.

Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes (§5) von unterschiedlicher Höhe sein.

Für die Art und Weise der Beitragszahlung kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer/Kassenwart,

Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben einsetzen: Die konkreten Funktionsbeschreibungen sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.

§ 13 Wahlperiode

Der Vorstand nach § 11 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 14 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht in geeigneter Weise wahrnehmen. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich, spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser werden alle Vereinsmitglieder mit einer Frist von 20 Tagen per E-Mail durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt benannte E-Mail Adresse eingeladen. Mitglieder, welche keine E-Mail Adresse hinterlegt haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:

- der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres,
- der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr,
- der Vermögensbericht,
- der Kassenbericht.

5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlassungen aussprechen.
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben werden und wird in der nächstmöglichen Ausgabe des Vereinsorgans veröffentlicht.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.
8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden.

Dringlichkeitsanträge zu einer Satzungsänderung oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

9. Der EWU Sachsen e.V. wählt auf seiner Mitgliederversammlung die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e.V. gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten zu informieren.

Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahl klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem Vereinsorgan, das den Ausschuss berufen hat. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 17 Geschäftsorgan

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 18 Schiedsordnung

Der Verein kann sich eine eigene Schiedsordnung geben.

§ 19 Turnier- und Wettkampfordnung

Der Verein erkennt das Regelbuch des EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

§ 20 Beitragsordnung

Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt ist.

§ 21 Ordnungen

Die Ordnungen nach §§ 17-20 dieser Satzung sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich; sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern. Es werden 2 Kassenprüfer und je ein Stellvertreter gewählt.

Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung zu den jährlichen Mitgliederversammlungen.

Die Wahlperiode ist jährlich.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

Die Mitgliederdatenerfassung und –verwaltung erfolgt durch die EWU Deutschland e.V.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet die EWU LV Sachsen e.V. personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation vereinsinterner Aktivitäten, u.a. Kurse und Camps.

§ 24 Auflösungsbestimmung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Haftung

Der EWU Sachsen e.V. haftet nicht für die EWU Deutschland e.V. und dessen Bundesvorstand.

§ 26 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung des EWU Landesverband Sachsen e.V. wurde mit der Mitgliederversammlung am 04.02.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung.